42-565

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S.1938), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) und Artikel 110 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG (ABl. L 4 vom 7.1.2019, S. 43; L 163 vom 20.6.2019, S. 112; L 326 vom 8.10.2020, S. 15; L 241 vom 8.7.2021, S. 17; L 151 vom 2.6.2022, S. 74), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/183 (ABl. L 26 vom 30.1.2023, S. 7) geändert worden ist und der Zweiten Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3-ImpfgestattungsV) vom 6. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 181) i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1098), zuletzt geändert durch Art. 5 Fünfte VO zur Änd. tierseuchenrechtlicher Verordnungen vom 3.5.2016 (BGBl. I S. 1057)

Das Landratsamt Main-Spessart erlässt zur Genehmigung der freiwilligen (vorbeugenden) Impfung von empfänglichen Tieren gegen die Blauzungenkrankheit im gesamten Gebiet des Landkreises Main-Spessart folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Main-Spessart vom 03.07.2017 wird aufgehoben.

2. Den Haltern von

   a) Rindern, Schafen und Ziegen und

   b) allen anderen BT- empfänglichen Tieren

   wird ab sofort genehmigt, die Impfung dieser empfänglichen Tiere gegen die Blauzungenkrankheit (BT) Serotyp 3 (BTV-3), Serotyp 4 (BTV-4) und Serotyp 8 (BTV-8) mit inaktivierten Impfstoffen durch einen Tierarzt/Tierärztin freiwillig durchführen zu lassen. Hierbei sind die Angaben des Impfstoffherstellers zu beachten.

   Die Genehmigung beschränkt sich auf alle empfänglichen Tiere, welche zum Impfzeitpunkt auf dem Gebiet des Landkreises Main-Spessart gehalten werden.

3. Die Impfung gegen BTV-Serotyp 3 darf nur mit dafür zugelassenen bzw. gemäß zweiter Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3-ImpfgestattungsV i. V. m. Bundesgesetzblatt BGBl. 2024 I Nr. 181 vom 06. Juni 2024) nach § 11 Abs. 4 Satz 1 Nummer 1 des Tiergesundheitsgesetzes gestatteten Impfstoffen, erfolgen.

4. Gegen die BTV-Serotypen 4 und 8 dürfen nur zugelassene, inaktivierte Impfstoffe zum Einsatz kommen.

5. Der Tierhalter von der unter Ziffer 2. a) genannten Tiere hat jede Impfung gegen Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen nach erfolgter Impfung durch ihn selbst oder durch einen von ihm beauftragten Dritten in der HIT-Datenbank vollständig zu erfassen. Dabei hat die Eintragung für Rinder zudem unter Angabe der jeweiligen Ohrmarkennummer des geimpften Tieres zu erfolgen.

6. Der Tierhalter von der unter Ziffer 2. b) genannten Tiere hat jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen nach erfolgter Impfung beim Staatlichen Veterinäramt des Landratsamtes Main-Spessart, unter Angabe
   - des Namens und der Adresse des Betriebes
   - der Registriernummer des Betriebes
   - des Datums der Impfung
   - der Zahl und Art der geimpften Tiere
   - des verwendeten Impfstoffes und angewendete Menge und
   - der Codenummer der genutzten Impfstoffcharge

7. Kosten werden nicht erhoben.

8. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Landratsamt Main-Spessart
Karlstadt, 17.07.2024

Krebs
Regierungsrat

Hinweise:

- Die Bayerische Tierseuchenkasse gewährt auf Antrag für genehmigte Impfungen von Rindern und Schafen gegen BTV-3 eine Beihilfe in Höhe von 1,00 € pro Impfung.

- Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung sowie gegen die EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung können gemäß § 5 Nr. 4 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

- Gemäß Art. 41 Abs. 4 S. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung beim Landratsamt Main-Spessart, Sachgebiet 42 – Naturschutz und Jagdrecht, Würzburger Str. 9a, 97753 Karlstadt aus. Sie kann nach vorheriger Terminvereinbarung während der Öffnungszeiten des Landratsamtes eingesehen werden.